

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	13.05.2014
Ausschuss Soziales und Senioren	22.05.2014

Erfahrungsbericht 2013 über die Finanzierung der beiden autonomen Frauenhäuser des Vereines " Frauen helfen Frauen e.V." im Rahmen einer individuellen Einzelfallhilfe (Tagessatzfinanzierung)

Ausgangslage

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossen, die institutionelle Förderung der zwei autonomen Frauenhäuser des Vereins „Frauen helfen Frauen e.V.“ einzustellen und statt dessen die Erstattung der Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Frauenhäuser einschließlich der nachgehenden Beratung der ehemaligen Bewohnerinnen auf der Basis einer individuellen Einzelfallhilfe vorzunehmen. Die Umstellung auf eine Einzelfallhilfe sollte zum 01.01.2013 erfolgen.

Bei der Umstellung auf eine Einzelfallförderung waren folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Der Schutzzweck eines Frauenhauses darf nicht beeinträchtigt werden.
- Frauen ohne oder mit ungeklärtem Sozialleistungsanspruch dürfen nicht ausgegrenzt werden.
- Zur Beantragung von SGB II Leistungen ist ein formloses und dem Schutzzweck der Frauen angemessenes Antrags- und Bearbeitungsverfahren mit dem JobCenter abzustimmen.
- Die Umstellung auf eine Einzelfallfinanzierung soll zur einer besseren Geltendmachung und Umsetzung des Kostenerstattungsverfahrens nach § 36 a SGB II führen. Neben der Kostendeckung des höheren Zuschussbedarfes für 2013 (100.374,- €) wurde per Saldo mit einer weiteren geringfügigen Entlastung des städtischen Haushaltes gerechnet.

Neben diesen Vorgaben ist mit dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen und ein Berichtswesen zu erstellen, welches Plandaten über notwendige Anforderungen an Frauenhausplätzen in qualitativer und quantitativer Hinsicht liefert.

Die Verwaltung legt nunmehr über die Ergebnisse der Umstellung einen Erfahrungsbericht für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2013 vor.

Umsetzung des Ratsbeschlusses zum 01.01.2013

Da der Ratsbeschluss erst am 18.12.2012 erfolgen konnte, wurden bereits im Vorfeld mit allen an der Umsetzung Beteiligten aktiv und kooperativ Arbeitsabläufe besprochen, die eine reibungslose Umstellung der Finanzierung auf eine Einzelfallhilfe zum Jahresbeginn ermöglichen.

Bei allen Beteiligten, insbesondere den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, bestand eine große Kooperationsbereitschaft, auch unter einem großen Zeitdruck zu einem positiven Gelingen dieses Umstellungsprozesses beizutragen. Die Kooperation der Verwaltung und den beiden Frauenhäusern ist

auf eine vertrauensvolle Basis gestellt.

In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des JobCenters, den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und des Amtes für Soziales und Senioren wurden einvernehmlich Verfahrensabläufe entwickelt, die den Schutzzweck des Frauenhauses weiter gewährleisten und ein angemessenes Bearbeitungs- und Bewilligungsverfahren sicherstellen.

Auch im weiteren Verlauf des Jahres 2013 wurden Verfahrensabläufe optimiert. Als wesentliche Änderung wurde zum September 2013 die Bearbeitung der Frauenhausfälle mit SGB II Leistungsbezug zentralisiert und zum Dienstleistungszentrum ResoDienste Köln des Amtes für Soziales und Senioren verlagert. Das Dienstleistungszentrum ist spezialisiert, Menschen in schwierigen Lebenssituationen kurzfristig Hilfe zu gewähren.

Die Finanzierung der Frauenhausfälle im Einzelfall (SGB II und SGB XII), die zentrale Abrechnung einschließlich notwendiger konzeptioneller Entwicklungen (Leistungsbeschreibung und Berichtswesen) liegen nunmehr in der Verantwortlichkeit des Amtes für Soziales und Senioren.

Aufnahme der Frauen in das Frauenhaus

Die Umstellung auf eine Tagessatzfinanzierung hat nicht dazu geführt, dass Frauen ohne oder mit einem ungeklärten Sozialleistungsanspruch in einer akuten Notsituation abgelehnt wurden.

Jede Frau in einer akuten Notsituation wurde unabhängig von einem bestehenden Sozialleistungsanspruch aufgenommen. Eine Ablehnung erfolgte nur dann, wenn keine freien Plätze vorhanden waren, oder aus anderen Gründen eine Aufnahme nicht möglich war (z.B. fehlende Barrierefreiheit, Suchterkrankung, psychisch kranke Frauen).

Neben der Aufnahme in einer akuten Notsituation bestehen bei der Prüfung eines weiteren Verbleibs im Frauenhaus zwei unterschiedliche Konstellationen:

1. Frauen, die grundsätzlich keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben (Ausschlusstatbestand nach § 7 Abs. 1 SGB II).

In 2013 wurden insgesamt 4 Frauen aufgenommen, die dem Grunde nach nicht leistungsberechtigt nach SGB II waren.

In diesen Fällen ergab die Prüfung, dass die persönliche Situation der Frau so gravierend war, dass ein Aufenthalt in einem Frauenhaus aus humanitären Gründen gerechtfertigt war. Die Kosten für diese Frauen wurden als unabwiesbare gebotene Hilfe nach SGB XII übernommen.

2. Frauen haben aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation keinen Anspruch auf SGB II Leistungen.

Auch in diesen Fällen erfolgte in der akuten Notsituation eine Aufnahme. Hierbei wurde jedoch bei Klärung der Einkommens- und Vermögenssituation die Frau zu einem Einsatz ihres Einkommens und Vermögens zu den Tagessätzen herangezogen.

Diese Konstellation bestand in 2013 in vier Fällen. In diesen Fällen waren die Frauen nicht bereit, ihr Einkommen einzusetzen und verließen das Frauenhaus aus eigenem Wunsch. Der weitere Verbleib der Frauen konnte nur in zwei Fällen geklärt werden. Diese kamen bei Freunden oder Bekannten unter.

Auf einen Einsatz von verfügbarem Einkommen und Vermögen kann entsprechend der Vorschriften der Sozialgesetzbücher II und XII nicht verzichtet werden, da soziale Leistungen nur dann gewährt werden dürfen, wenn keine Selbsthilfemöglichkeiten bestehen.

Neben diesem Leitgedanken darf ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, dass das begrenzte und durchaus knappe Platzangebot den schutzbedürftigen Frauen vorgehalten werden soll, die keine

Selbsthilfemöglichkeiten haben.

Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Rückwirkend zum 01.01.2014 wurde einvernehmlich mit dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ über den Betrieb der beiden Frauenhäuser eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Damit ist die Arbeit der beiden Frauenhäuser qualitativ und quantitativ abgesichert und die Finanzierung des Betriebes der beiden Frauenhäuser sichergestellt.

Auswirkungen auf das Kostenerstattungsverfahren nach § 36 a SGB II

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

Die Umstellung der Finanzierung auf eine Einzelfallfinanzierung hat erwartungsgemäß zu einer Optimierung des Kostenerstattungsverfahrens geführt.

Im Rahmen der bevorstehenden Änderungen wurden bereits in der zweiten Jahreshälfte 2012 mit dem JobCenter Änderungen in den Verfahrensabläufen besprochen, die im Haushaltsjahr 2012 gegenüber dem Vorjahr zu einer Steigerung von über 100 % der geltend gemachten Kostenerstattungs-fällen führte.

Mit der vollständigen Umstellung der Einzelfallfinanzierung in 2013 konnte gegenüber den Jahren 2010 und 2011 eine 280 prozentige Steigerung der Kostenerstattungsanträge erreicht werden. Gegenüber dem Jahr 2012 betrug die Steigerung 86 %.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Um darlegen zu können, ob durch die Umstellung neben der finanziellen Aufstockung der Finanzierung für die beiden Frauenhäuser zusätzlich eine haushaltsmäßige Entlastung erwirtschaftet werden konnte, ist ein Vergleich der angemeldeten Erstattungsansprüche zwischen 2013 und dem Jahr 2011 vorzunehmen. (Ein Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 ist nur bedingt möglich, da bereits für die Umstellung auf eine Einzelfallförderung vorbereitenden Verwaltungsabläufe im Jobcenter ab dem 2. Halbjahr 2012 eingeleitet wurden, die sich im Kostenerstattungsverfahren in 2012 positiv auswirkten.)

Vergleich der Entwicklung des Kostenerstattungsverfahrens:

HJ	Anzahl Fälle	Sollstellungen	Abzug Sollstellung aus Vergleichsjahr	Sollstellung 2013	Abzüglich Mehrbedarf Frauenhausfinanzierung ab 2013	Haushaltsmäßige Entlastung
2011	19	58.483,-€				
2013	54	221.947,- €	58.483,- €	163.464,- €	100.374,- €	63.090,- €€

Die im Ratsbeschluss angenommene zusätzliche Entlastung des städtischen Haushaltes konnte realisiert werden.

Aufbau eines Berichtswesens

Neben dem Erhebungsbogen der Frauenhäuser für die Landesstatistik wurde mit den Vertreterinnen der beiden Frauenhäuser ein erweitertes Berichtswesen erarbeitet, welches zum Ziel haben sollte,

Plandaten über notwendige Anforderungen an Frauenhausplätzen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu liefern.

Das Berichtswesen kann allerdings die Fragestellung, in welchem Umfang Frauen aufgrund der bestehenden Kapazitätsauslastung der Frauenhäuser nicht aufgenommen werden konnten, nach wie vor nicht zufriedenstellend berücksichtigen. Dies hängt damit zusammen, dass die personellen Ressourcen prioritär zur Krisenarbeit mit der Frau und/oder ihren Kindern in einer akuten Notlage einzusetzen sind. Bei telefonischen Anfragen, die wegen fehlender freier Plätze zu einer Ablehnung führen, werden keine weiteren persönlichen Daten abgefragt oder notiert. Hierzu sind entweder die Bewohnerinnen an den Wochenenden/Feiertagen oder Abendstunden nicht in der Lage oder die nachfragende Frau ist nicht bereit, weitere Angaben zu machen.

Die oben genannten Faktoren führen zudem zu Doppelanfragen, die in der Statistik der ablehnenden Fälle einfließen und nicht herausgefiltert werden können.

Das erweiterte Berichtswesen bietet nachfolgende zusätzliche Angaben (neben der einheitlichen Landesstatistik):

- Angaben zur Unterbringungssituation der Söhne, die aufgrund ihres Alters > 12 Jahren nicht mit der Mutter ins Frauenhaus aufgenommen werden konnten.
- Erwerbssituation der Frau **vor** dem Aufenthalt in einem Frauenhaus.
- Erwerbssituation der Frau **während** des Aufenthaltes im Frauenhaus.
- Ablehnungsgründe oder Verlassen des Frauenhauses aus Sicht der Frauen (soweit die Frauen sich hierzu äußern).
- Anzahl der Frauen, die im Rahmen der nachgehenden Beratung und Begleitung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus betreut werden (mit Beratungs- und Begleitungsschwerpunkten).

Das erweiterte Berichtswesen wird erstmalig in 2014 umgesetzt.

Statistikdaten in 2013

Nachfolgend sind die wesentlichsten Daten über die Nutzung und Auslastung der beiden Frauenhäuser dargelegt. Die Daten stammen aus der Landesstatistik sowie den Belegungs- und Abrechnungslisten.

Aufnahmen in 2013

Frauenhaus 1 insgesamt 54 Frauen

Frauenhaus 2 insgesamt 60 Frauen

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer

bis	7 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	> 1 Jahr
Frauenhaus 2	12	9	16	8	4	2

Ablehnungen: wegen Kapazitätsauslastung Sonstige Gründe

Frauenhaus 1	428	116
Frauenhaus 2	395	137

Unter Berücksichtigung der Ablehnungen und der bestehenden Auslastung der beiden Kölner Frauenhäuser konnte aber in **allen** Fällen den Frauen, die bereit waren, auch außerhalb von Köln einen

Frauenhausplatz anzunehmen, eine Weitervermittlung angeboten werden.

Über die Internetseite Frauennetz gegen Gewalt kann tagesaktuell in NRW ein freies Frauenhaus ermittelt werden. Zum Stichtag 08.04.2014 waren von den 66 Frauenhäusern in NRW in 26 Frauenhäuser noch Plätze für Frauen und deren Kinder frei. In einem Frauenhaus waren noch Plätze für alleinstehende Frauen frei.

Auslastung der Frauenhäuser

Anhand der Belegungs- und Abrechnungslisten in 2013 hatte das Frauenhaus 1 im Jahresdurchschnitt monatlich an 19 Tagen einen Platz nicht belegt.

Das Frauenhaus 2 hat im Jahresdurchschnitt im Monat einen Platz an 25 Tagen nicht belegt.

Diese Leerstände kommen durch nicht taggenaue Neuaufnahmen bei freigewordenen Plätzen zustande oder sind bedingt durch notwendige Reinigungs- und Renovierungsarbeiten in einem Zimmer, was für die Dauer dieser Arbeiten nicht belegt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser geringfügigen Leerstände sind die beiden Frauenhäuser grundsätzlich ausgelastet.

gez. Reker